

MAIN-POST 20.11.2012

KIRCHENMITARBEITER DÜRFEN STREIKEN

Bundesarbeitsgericht stärkt Rechte von Beschäftigten bei Diakonie und Caritas

Auch Kirchenmitarbeiter dürfen nach einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) unter bestimmten Bedingungen streiken. Voraussetzung sei, dass der kirchliche Sonderweg mit dem Ziel eines einvernehmlichen Interessenausgleichs nicht zu eindeutigen Ergebnissen geführt habe, urteilte das Gericht am Dienstag in Erfurt. Die Entscheidung betrifft etwa 1,3 Millionen Arbeitnehmer vor allem von Caritas und Diakonie. (1 AZR 179/11 und 1 AZR 611/11)

Auf der Tagesordnung standen zwei Verfahren in diakonischen Einrichtungen der evangelischen Kirche. Schon die Landesarbeitsgerichte Hamm und Hamburg hatten sich gegen ein Streikverbot ausgesprochen, jetzt gaben auch die höchsten deutschen Arbeitsrichter der Dienstleistungsgewerkschaft ver.di und der Ärztegewerkschaft Marburger Bund Recht.

Der Erste Senat des BAG bestätigte indes das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen in arbeitsrechtlichen Fragen. Das sei unabhängig von der Nähe ihrer Mitarbeiter zum kirchlichen Verkündigungsauftrag, der Konfessionszugehörigkeit oder dem Ausmaß von Leiharbeit und Ausgliederung von Betriebsteilen, erklärte die Vorsitzende Richterin Ingrid Schmidt. Die Präsidentin des BAG betonte zugleich, das kirchliche Selbstbestimmungsrecht befinde sich nicht im rechtsfreien Raum. Hoch zu gewichten sei das Streikrecht. Ein Verbot von Arbeitskämpfen beeinträchtige die Arbeit der Gewerkschaften und deren Mitgliederwerbung in erheblichem Ausmaß.

In der Verhandlung hatten sich die Rechtsvertreter der Kirchen auf deren Selbstbestimmungsrecht berufen. Sie verteidigten den „Dritten Weg“, mit dem Leitbild der „Dienstgemeinschaft“ seien Streik und Aussperrung unvereinbar. Die Vertreter von ver.di und Marburger Bund bezeichneten das Streikrecht als unverzichtbaren Bestandteil des Koalitionsrechts der Verfassung. Ohne Streikrecht sei Interessenvertretung „kollektives Betteln“.

Clemens Bieber, Vorsitzender des Caritasverbandes für die Diözese Würzburg, zeigte sich auf Anfrage „zufrieden mit der Entscheidung“. Er sieht die Eigenständigkeit des kirchlichen Arbeitsrechts „im Grundsatz nicht in Frage gestellt“. Das Urteil nehme die Kirchen jedoch in die Pflicht, ihr eigenes Arbeitsrecht konsequent umzusetzen.

Ver.di-Vorsitzender Frank Bsirske forderte die Diakonie am Dienstag auf, im Hinblick auf die demografische Entwicklung des Pflegesektors einen „Tarifvertrag Soziales“ abzuschließen. Dem Unterbietungswettbewerb werde damit ein Ende gesetzt, so Bsirske.

Bernd Spengler, Fachanwalt für Arbeitsrecht in Würzburg, sieht „eine weitreichende Entscheidung“, die in vielen Einrichtungen von Caritas und Diakonie Konsequenzen haben dürfte. Für Beschäftigte, die vom Kernbereich kirchlicher Verkündigung weit entfernt sind wie Reinigungskräfte und Küchenhilfen in einem kirchlichen Krankenhaus, sei die BAG-Entscheidung gar ein Meilenstein. „Wenn die Kirchen mit den Gewerkschaften zukünftig verbindliche Verhandlungsergebnisse erzielen müssen, wäre dies eine Bremse beim Lohndumping und Outsourcing“, so Spengler.

SUDEUTSCHE ZEITUNG, 13.07.2012

EHEMALIGER MESSNER MUSS 4 JAHRE IN HAFT

Ein Handy hier, eine DVD da: Mit Geschenken hat ein Mesner aus Unterfranken einen Ministranten gefugig gemacht - um ihn dann sexuell zu missbrauchen. Vor Gericht bittet er um "eine zweite Chance", doch das Gericht entscheidet anders.

Als der Ministrant zwolf Jahre alt war, ging es los. Manchmal geschah es in der Sakristei einer Kirche im mainfrankischen Landkreis Kitzingen, manchmal zu Hause beim Mesner. Der war in der Gemeinde auch fur die Betreuung der Ministranten zustandig. Der Mesner entblote sich vor dem Messdiener, der sollte an ihm herumspielen. Spater schaute man sich gemeinsam Pornos an, insgesamt 20-mal kam es zu sexuellen Handlungen, unter anderem zum Oralverkehr. Der Mesner ist inzwischen 30 Jahre alt, vor der Ersten Strafkammer am Landgericht Wurzburg hat er das alles zugegeben. Diese hat ihn nun zu vier Jahren Haft wegen schweren sexuellen Missbrauchs verurteilt.

Zuvor nutzt der Angeklagte die Gelegenheit, bei seinem Opfer um Entschuldigung zu bitten. Der Messdiener hat sich erst uberwinden konnen, sich einer Mitpatientin anzuvertrauen, als er sich zur Behandlung in eine psychiatrischen Klinik begeben musste.

Sechs Jahre nach dem Martyrium im Haus des Mesners. Viermal hat der 20-Jahrigे inzwischen versucht, sich das Leben zu nehmen. Seit einem Jahr ist er nicht mehr in der Lage zu arbeiten. Er leidet unter Schlafstorungen, schweren Depressionen. Wenn er mit kirchlichen Symbolen konfrontiert ist, mit Weihrauch etwa, erleidet er Flashbacks. Man musse es so hart formulieren, sagt Staatsanwalt Thomas Trapp: Im Grunde sei da einem mindestens "seine Jugend geraubt" worden. Trapp fordert funf Jahre Haft.

Im Verlauf der Verhandlung hat der Angeklagte erklart, fur ihn sei die Kirche in seiner Zeit als Mesner praktisch alles gewesen. Mit der Kirche aber habe er nun gebrochen, inzwischen sei ihm nur noch der Glaube wichtig.

Der Nebenklager Boris Haigis bezweifelt das. Er erlaube sich den Hinweis, dass man Zweifel hegen durfe an der Abkehr des Angeklagten von der Kirche: Schlielich lasse der sich an einer katholischen Universitat zum Religionspadagogen ausbilden. Die Gefahr, dass er in seiner beruflichen Karriere abermals mit Schutzbefohlenen zu tun bekomme, sei nicht auszuschlieen. Auch er pladiert fur eine Haftstrafe.

Anwalt Norman Jacob gibt sich daruber emport. Er pladiert fur eine Bewahrungsstrafe, immerhin habe der Angeklagte, seit er konkret beschuldigt wurde, zu keinem Zeitpunkt abgestritten, dass es zu sexuellen Handlungen gekommen sein konnte - nur ausgesagt hatte er erst nach einem Glaubwurdigkeitsgutachten.

Das Landgericht Wurzburg entscheidet sich anders. Die Schuld, die der Angeklagte auf sich geladen habe, "verbietet eine Verurteilung zu einer Bewahrungsstrafe", urteilt der Vorsitzende Richter Lothar Schmitt.

BAYERISCHES FERNSEHEN, 21.10.2010

KÜNDIGUNG DES CARITAS HEIMLEITERS TATORT INTERNET - RECHTSANWÄLTIN SABRINA BURKART ALS EXPERTIN IN DER ABENDSCHAU



Würzburg

Die RTL-Sendung „Tatort Internet“ mit der Frau des Verteidigungsministers Guttenberg hatte über Monate niemanden informiert. In der Sendung hatte ein Mann über einen Chatraum im Internet mit einer RTL-2-Journalistin Kontakt aufgenommen, die sich als 13-Jährige ausgegeben hatte. Er wollte bei dem Mädchen übernachten und traf sich mit ihr - gemimt von einer Schauspielerin - in einem Restaurant. Als er von der angeblichen Mutter des Kindes zur Rede gestellt wurde, sagte er: „Es wäre nichts passiert.“ Es handelte sich um den Heimleiter des Würzburger Kinderdorfes. Die Caritas reagierte sofort und suspendierte ihn.

Die Abendschau des Bayerischen Rundfunks spekulierte, ob der Mann sich der fristlosen Kündigung entziehen wollte. Als Arbeitsrechtexpertin wurde hierzu Rechtsanwältin Sabrina Burkart aus der Kanzlei-Spengler & Kollegen befragt. Diese bestätigte, dass einem Arbeitgeber bei einem schweren Vertrauensverlust auch mal der Ausspruch einer fristlosen Kündigung ohne vorherige Abmahnung zugestanden wird.

MAIN-POST, 25.06.2010

PERSONALCHEF DER CARITAS SCHEITERT VOR ARBEITSGERICHT

Caritas heißt Nächstenliebe, die katholische Hilfsorganisation hat sich „Not sehen und handeln“ als Leitmotiv auf die Fahnen geschrieben. Der Anspruch hat nicht überall zur Folge, dass Personalchefs, Mitarbeiter und Mitarbeitervertreter innerhalb der Caritas rücksichtsvoller miteinander umgehen als Chefs, Arbeitnehmer und Betriebsräte in vielen nichtkirchlichen Unternehmen. Ein Fall, der am Donnerstag vor dem Arbeitsgericht Würzburg verhandelt wurde, führt dies recht drastisch vor Augen. Das Urteil unterstreicht die Bedeutung des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung im Arbeitsalltag.

Der Kläger ist Personalchef einer Caritas-Gesellschaft mit Sitz in Würzburg, deren Schwerpunkt die Betreuung alter Menschen ist. Der Vorsitzende Richter kennt den Mann schon aus vielen Verfahren. In der Caritas-Einrichtung häuften sich zuletzt die Auseinandersetzungen. Den Beklagten hat der Vorsitzende vor dem Verfahren noch nie gesehen. Es handelt sich um den Vorsitzenden der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen (MAV-Vorsitzenden) im Bereich des Caritasverbandes.

Ursache des Rechtsstreits ist das interne Protokoll einer Sitzung vom März vergangenen Jahres. Das zitiert den MAV-Vorsitzenden mit den Worten, dass „von einzelnen Verantwortlichen der Caritas ein menschenverachtender Umgang gepflegt wird“. Weiter heißt es, die Vorgänge in der Einrichtung seien „an Dramatik nicht zu überbieten“. Der Personalleiter erstattete zunächst Anzeige wegen Beleidigung, der

Staatsanwalt sah keinen Grund zu einer Anklage. Daraufhin bemühte der Caritas-Personalleiter die Zivilgerichte. Er verlangte Unterlassung und Widerruf der beanstandeten Äußerungen, ferner Schmerzensgeld. Das Landgericht verwies die Sache an das zuständige Arbeitsgericht, bei zwei Güteterminen dort scheiterte der Versuch, die Fehde gütlich beizulegen.

Gleich zu Beginn der Verhandlung macht der Vorsitzende klar, dass der Kläger keine guten Karten hat. Das Gericht halte die protokollierten Aussagen des MAV-Vorsitzenden nicht für Tatsachenbehauptungen. Meinungsäußerungen aber deckt das Grundgesetz, auch wenn sie heftig und polemisch sind – sofern sie nicht das allgemeine Persönlichkeitsrecht verletzen.

Dann startet der Vorsitzende einen letzten Versuch, ein Urteil zu vermeiden. Der Beklagte soll seine Äußerungen bedauern, schlägt er vor, und der Kläger solle erkennen, dass es seinem Kontrahenten nur um Ehre und Ansehen der Caritas gegangen sei. Beide sollten sich zu einem vom gegenseitigen Respekt geprägten Umgang bekennen.

Der Beklagte zittert, als er sich äußert. Er erwähnt Schreiben des Personalchefs „in einem durchgängig verächtlichen Ton“, spricht von juristischer Kriegsführung. **Die Zeit für Kompromisse sei abgelaufen, sagt auch sein Anwalt Bernd Spengler und beharrt: „Wir wollen eine Entscheidung.“** Das Urteil fällt nach nur kurzer Beratung. Die Kammer berücksichtigt die Freiheit der Meinungsäußerung und weist folglich die Klage ab. Berufung ist zulässig